

Hilfe zur Pflege

Quelle: <https://www.betanet.de/hilfe-zur-pflege.html>

1. Das Wichtigste in Kürze

Die "Hilfe zur Pflege" zählt zur Sozialhilfe. Das Sozialamt übernimmt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dieselben Leistungen wie die Pflegekasse, allerdings immer erst, wenn die vorrangig zuständige Pflegekasse nicht, oder nur in zu geringem Umfang, leistet.

2. Pflegeleistungen

Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1:

- [Pflegehilfsmittel](#)
- Maßnahmen zur [Wohnumfeldverbesserung](#)
- [Entlastungsbetrag](#)

Die Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5:

- **Häusliche Pflege**
Der Patient wird zu Hause gepflegt. Details unter [Häusliche Pflege Sozialhilfe](#).
- **Teilstationäre Pflege**
Der Patient wird entweder tagsüber oder während der Nacht in einer Einrichtung versorgt. Details unter [Tages- und Nachtpflege](#).
- **Vollstationäre Pflege**
Der Patient lebt in einer Pflegeeinrichtung und wird dort vom Pflegepersonal versorgt. Details unter [Vollstationäre Pflege](#).
- **Kurzzeitpflege**
Der Patient wird vorübergehend in einer Pflegeeinrichtung betreut. Details unter [Kurzzeitpflege](#).
- [Entlastungsbetrag](#) in Höhe von 125 € monatlich.
- Entstehende Kosten im Zusammenhang mit [Sterbebegleitung](#).

Auf Antrag können die Leistungen der Hilfe zur Pflege auch in Form eines [Persönlichen Budgets](#) geleistet werden.

3. Anspruchsberechtigte

Hilfe zur Pflege leistet das Sozialamt vor allem:

- Für nicht pflegeversicherte Personen.
- Bei kostenintensiver (Schwerst-)Pflege, wenn die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen.
- Für die Finanzierung der nicht von der Pflegekasse übernommenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei der Pflege in Heimen oder anderen gleichartigen Einrichtungen inklusive einem Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Hilfesuchenden ([Sozialhilfe > Taschengeld](#)).
- Wenn Hilfebedarf für weniger als 6 Monate besteht und die Pflegeversicherung deshalb keine Leistungen gewährt.

4. Voraussetzungen

1. [Pflegebedürftigkeit](#), welche die Pflegekasse feststellt und an die das Sozialamt gebunden ist.

2. Einkommensgrenzen

- Pflegebedürftige dürfen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII ([Sozialhilfe > Einkommen und Vermögen](#)) nicht überschreiten. Alleinstehende Pflegebedürftige, die niemand anderem unterhaltspflichtig sind, haben bei einem dauerhaften Heimaufenthalt in der Regel ihr gesamtes Einkommen einzusetzen.
- Bei **Schwerst**pflegebedürftigen der [Pflegegrade](#) 4 und 5, sowie bei Blinden, ist darüber hinaus auch der Einsatz von mindestens 60 % des Einkommens **über** der Einkommensgrenze nicht zuzumuten. Das bedeutet, dass von dem Betrag, der über der Einkommensgrenze liegt, maximal 40 % angerechnet werden dürfen.
- 2017 wurde mit dem [Bundesteilhabegesetz](#) ein **zusätzlicher Einkommensfreibetrag** eingeführt: 40 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. 280,80 € (65 % der [Regelbedarfsstufe 1](#)). Dieser Freibetrag gilt **nur** für Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, **nicht** für (Erwerbsminderungs-)Rente.
- Sonderregelung zum Einsatz von Vermögen (§ 66a SGB XII):
Zusätzlicher **Vermögensschonbetrag von bis zu 25.000 €** für die Lebensführung und die Alterssicherung, wenn dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus einer Tätigkeit des Pflegebedürftigen während des Bezugs von Hilfe zur Pflege erworben wird.

Wird **nur** Hilfe zur Pflege bezogen, wird auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt. Bei Minderjährigkeit wird auch das Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigt.